



Allgemeine Geschäfts- & Leistungsbedingungen

Diese Allgemeinen Leistungsbedingungen sind Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge über von uns zu erbringende Leistungen und zwar auch in laufenden oder künftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen unserer Kunden, sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Einzelfall unserer ausdrücklichen Einwilligung, um Vertragsbestandteil zu werden.

1. Angebot, Vertragsschluß und Leistungspflichten

1. Unsere Angebote verstehen sich freibleibend. Von uns erstellte Kostenvoranschläge sind unverbindlich.
2. Gegenstand eines jeden Vertrages ist das Erbringen der vereinbarten Leistung durch uns, nicht hingegen bestimmte, von unseren Kunden erhoffte oder geplante wirtschaftliche Erfolge. Zur Durchführung eines jeden Vertrages dürfen wir uns Dritter (insbesondere Subunternehmer und/oder freier Mitarbeiter) bedienen.
3. Verträge und Änderungen von Verträgen mit uns kommen nur und erst dann zustande, wenn wir uns zugegangene Aufträge oder Bestellungen angenommen oder die von unseren Kunden bestellten Leistungen erbracht haben.
4. Auf Verlangen sind uns alle zugänglich gemachten Unterlagen (einschließlich etwaiger Kopien) unverzüglich zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs- und/oder Leistungsverweigerungsrecht des Kunden ist insoweit ausgeschlossen. Alle an unsere Kunden zugänglich gemachten Unterlagen, behalten wir uns unser Eigentum, alle Urheberrechte und/oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte vor. Ohne unsere eindeutige schriftliche Einwilligung dürfen unsere Unterlagen in keiner anderen Weise als zur Erfüllung des mit uns jeweils geschlossenen Vertrages genutzt, insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
5. Wir haben nur solche Leistungen zu erbringen, die in unseren Angeboten und/oder Kostenvoranschlägen ausdrücklich detailliert sind.



6. Alle an uns überlassenen oder von uns angefertigten Roh- und Hilfsmittel zur Erstellung der jeweiligen Leistung, insbesondere Manuskripte, Druckvorlagen, Filmematerial, Fotoaufnahmen und Reinzeichnungen verwahren wir mit angemessener Sorgfalt über einen angemessenen Zeitraum. Ein Anspruch auf Verwahrung dieser Unterlagen und Dokumente besteht seitens unseres Kunden nicht, kann jedoch im Einzelfall schriftlich vereinbart werden. Sollten die vorgenannten Unterlagen und Dokumente versichert werden, hat der Kunde uns dies schriftlich aufzugeben und die Versicherungsprämie zu tragen. Auf Verlangen werden diese an unseren Kunden zurückübermittelt.
7. Bei allen Druckaufträgen behalten wir uns Mehr- oder Minderlieferungen von max. 10 % der bestellten Auflage vor, wobei Mehr- und Minderlieferungen zu einer Anpassung der Vergütung unter Berücksichtigung des vereinbarten Gesamtpreises führen.
8. Von jedem realisierten Entwurf steht uns eine angemessene Anzahl von Belegexemplaren oder digitalen Kopien für eventuelle Eigenwerbung zu.

2. Vergütungen

1. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in unseren Vergütungen noch nicht eingeschlossen. Sie wird am Tage der Rechnungsstellung in der gesetzlichen Höhe der entsprechenden Lokalität in unseren Rechnungen gesondert ausgewiesen.
2. Alle Vergütungen verstehen sich netto, und zwar ausschließlich aller Nebenkosten (wie z. B. Versandkosten, Reisekosten, Versicherungsprämien und Spesen). Diese werden dann gesondert in Rechnung gestellt.
3. Die Entwicklung konzeptioneller und/oder gestalterischer Entwürfe im Vorfeld eines Vertragsabschlusses erfolgt – unbeschadet im Einzelfall abweichender Regelungen – gegen Zahlung des mit dem Kunden insoweit vereinbarten Honorars (Präsentationshonorar). Sofern ein Honorar nicht verhandelt wird, gelten die ortsüblich angemessenen Preise.



3. Nutzungsrechte

1. Den Kunden wird an den von uns erbrachten Leistungen das einfache, nicht übertragbare, zeitlich und räumlich nicht beschränkte Recht, diese Leistungen im Rahmen des geschlossenen Vertrages zu nutzen bewilligt.
2. Mit der Erteilung des jeweiligen Auftrages, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Leistungsbedingungen sind, versichert der Kunde, dass ihm alle Rechte, insbesondere, aber nicht ausschließlich Eigentums- und Urheberrechte an Vorlagen und Texten, die er uns übergibt, zustehen.
3. Originale, die zur Erstellung des Endproduktes angefertigt wurden, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Layouts, Illustrationen, Grafiken, Fotos, Dateien etc. bleiben ausschließlich unser Eigentum. Eine Überlassung dieser Originale ist im Einzelfall gegen zusätzliches Entgelt, das gesondert zu vereinbaren ist, möglich.
4. Jede Verwertung der von uns erstellten Präsentationsleistungen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von uns unzulässig. Dies gilt auch für Leistungen, die nicht Gegenstand besonderer gesetzlicher Rechte, insbesondere Urheberrechte sind.
5. Sofern dem Kunden zeitlich beschränkte Nutzungsrechte an Programmen oder sonstigen Leistungen von uns eingeräumt werden, sind uns mit Beendigung dieser Nutzungsrechte sämtliche Datenträger mit Programmen, Kopien, einschließlich Dokumentationen zu übergeben. Ein Zurückbehaltungs- und/oder Leistungsverweigerungsrecht des Kunden ist somit ausgeschlossen.
6. Der Kunde verpflichtet sich geeignete Vorsorgemaßnahmen zu treffen, damit von uns erbrachte Leistungen nicht unbefugt durch Dritte genutzt werden können.



4. Mitwirkungspflicht des/der Kunden

1. Sofern von uns zur Leistungserbringung Bild-, Ton-, Text- oder andere Materialien des Kunden benötigt werden, sind uns diese in einem gängigen, unmittelbar verwendbaren, möglichst digitalen Format zu übermitteln. Ist eine Konvertierung des von den Kunden überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, kann dies zu vom Kunden zu tragenden zusätzlichen Kosten und Aufwendungen führen. Unsere Kunden sind alleinig verantwortlich dafür sicher zu stellen, dass wir zur Nutzung der uns übermittelten Materialien in einem für die Vertragserfüllung erforderlichen Umfang berechtigt sind.
2. Kunden verpflichten sich uns bei der Leistungserbringung durch fachkundige Mitarbeiter in der erforderlichen Anzahl zu unterstützen. Insbesondere gilt dies für das rechtzeitige zur Verfügung stellen von Informationen, Entwürfen, Datenmaterial sowie von Hard- und Software, soweit dieses für unsere Leistungserbringung erforderlich ist.
3. Sämtliche Mitwirkungshandlungen haben unsere Kunden in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu erbringen.

5. Fristen und Termine

1. Durch uns angegebene Fristen/Termine sind nur verbindlich, sofern diese mit unseren Kunden ausdrücklich als verbindliche Fristen und Termine vereinbart wurden.
2. Der Lauf von vereinbarten Leistungsfristen wird durch das Datum unserer schriftlichen Annahmeerklärung oder Bestätigung initiiert.
3. Höhere Gewalt und sonstige außergewöhnliche Umstände befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen und - insofern sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen - restlos von unserer Leistungspflicht. Dies gilt auch für eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe.



4. Vereinbarte Leistungsfristen verlängern sich angemessen, sofern Verträge mit unseren Kunden geändert oder ergänzt werden oder wenn unsere Kunden ihren Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig nachkommen.

6. Zahlungen

1. Unsere Zahlungsansprüche werden zu den vereinbarten Terminen fällig, falls nicht anders explizit und schriftlich anders geregelt jedoch mit der Abnahme unserer Leistungen durch unsere Kunden.
2. Sind Ratenzahlungen vereinbart und kommt der Kunde mit einer Rate oder eines Betrages in Höhe einer Rate oder mehr ganz oder teilweise in Verzug, so ist der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.
3. Abzüge, insbesondere von Skonti, bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
4. Wechsel und Schecks nehmen wir nicht ohne vorheriger Vereinbarung und Wechsel auch nur unter dem Vorbehalt ihrer Diskontierbarkeit entgegen. Sämtliche Diskontspesen und sonstige Nebenkosten sind vom betreffenden Kunden zu tragen und uns sofort zu vergüten. Eine Gutschrift von Wechsel- oder Scheckbeträgen erfolgt erst, nachdem uns deren Gegenwert vorbehaltlos zur Verfügung steht.
5. Ab Fälligkeitstag stehen uns Zinsen in Höhe von 5 % p.a. und ab Verzug Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu. Ferner steht uns eine SMA-Pauschale in Höhe von 25% des geschuldeten Gesamtbetrages zu. Zusätzlich behalten wir uns die Geltendmachung weitergehender Verzögerungsschäden vor.
6. Der Kunde ist nicht berechtigt, eigene Ansprüche gegen unsere Zahlungsansprüche aufzurechnen. Sind die Forderungen des Kunden unstreitig oder rechtskräftig festgestellt worden, können Ausnahmeregelungen vereinbart werden.

Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Liefergegenstände bleiben bis zu ihrer restlosen Bezahlung unser Eigentum.



7. Datenschutz

1. Im Rahmen der Geschäftsbeziehung dürfen wir die unsere Kunden betreffenden Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen EDV-mäßig speichern und diese nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und/bzw Zwecke verarbeiten und einsetzen.
2. Wechselseitig übernommene Unterlagen, mitgeteilte Kenntnisse und ausgetauschte Informationen dürfen ausschließlich für die Erfüllung des jeweilig geschlossenen Vertrages genutzt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder allgemein bekannt sind. Dritte in diesem Sinne sind Personen/Unternehmen, die nicht vereinbarungsgemäß zu der Erfüllung des jeweiligen Vertrages beitragen.

8. Entschädigungs- und Schadenersatzansprüche bei Vertragsrücktritt (Stornierungskosten)

1. Bei Stornierung eines Auftrags oder einer Buchung, gleich aus welchem Grund, steht uns ein Anspruch auf Ersatz der uns durch diese Absage entstandenen Kosten zu.
2. Unabhängig davon verpflichtet sich der Kunde, entsprechend der nachstehenden Aufschlüsselung, einen Teil der vereinbarten Bruttovergütung sowie der vereinbarten Brutto-Zusatzkosten als Entschädigung zu zahlen:

Absage des Auftrages/Buchung nach schriftlich vereinbarter Buchung 12 bis 8 Wochen vor Arbeitsbeginn = 25%
Absage des Auftrages/Buchung nach schriftlich vereinbarter Buchung 4 bis 7 Wochen vor Arbeitsbeginn = 35%
Absage des Auftrages/Buchung nach schriftlich vereinbarter Buchung 1 bis 3 Wochen vor Arbeitsbeginn = 50%
Absage des Auftrages/Buchung nach schriftlich vereinbarter Buchung am Tag des Arbeitsbeginn = 75%
3. Eine Entschädigung von 100% der vereinbarten Bruttovergütung sowie der vereinbarten Brutto-Zusatzkosten entstehen dem Kunden bei Versäumniss der Absage oder Absage nach dem Tag des vereinbarten Arbeitsbeginnes.
4. Berechnungsgrundlage der Stornogebühren sind 100% der vereinbarten Vergütungen. Rabattierungen oder Sonderabsprachen im Rahmen des Veranstaltungsangebotes werden nicht angerechnet.
5. Die Stornierung eines Auftrages bedarf der Schriftform.



6. Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, dass der Schaden nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

9. Aufrechnung

Ansprüche des/der Kunden können uns gegenüber nur in unstreitigen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen (bewiesenen) Fällen aufgerechnet werden.

10. Abnahme und Gefahrübergang

1. Kunden sind verpflichtet, die von uns vertragsgemäß erbrachten Leistungen jeweils unverzüglich abzunehmen, spätestens jedoch innerhalb von acht Werktagen nach Lieferung.
2. Kommentarloser Fristablauf kommt einer Zustimmung gleich.
3. Sollten Kunden wünschen unsere Leistungen zugesendet zu bekommen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und/oder der zufälligen Verschlechterung mit Übergabe der jeweiligen Leistung an das Transportunternehmen auf den/die Kunden über. Dieses gilt auch für Teillieferungen und/oder frachtfreie Lieferungen.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle Leistungspflichten - auch die unserer Kunden - ist Aschaffenburg.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis zwischen uns und unseren Kunden ergebenden Streitigkeiten - auch aus Wechseln, Urkunden oder Schecks - ist Aschaffenburg.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.



12. Abwerbungsverbot

1. Kunden sind sowohl während der Dauer der Zusammenarbeit als auch ein Jahr nach ihrer Beendigung unberechtigt, unsere Mitarbeiter abzuwerben oder ohne unsere Zustimmung anderweitig anzustellen.
2. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung verpflichtet sich der betreffende Kunde eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Betrages der von uns zuletzt an diesen Mitarbeiter gezahlten monatlichen Nettovergütung an uns zu zahlen. Hierbei bleibt uns die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vorbehalten.

13. Teilunwirksamkeit

1. Werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages über Leistungen unwirksam, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen jenes Vertrages nicht berührt.
2. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden wir mit unseren Kunden eine solche vereinbaren, die das mit der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich Gewollte in vollem Umfang oder weitestgehend rechtlich wirksam regelt.